



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.VI. Zwölfte Session, über die Frage : Ob das Directorium seine Relationes den Ständen zu communiciren schuldig sey? Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

Directorium: Ob noch jezo oder morgen umzufragen; was für ein Modus Re- & Correferendi zu halten?

1646.
Febr.

Sachsen-Altenburg & reliqui: Wann die Correlation abgelesen werde, stünde zugleich auch darvon zu reden.

Daß nun auch diese 11. Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig und vollständig befunden worden, bezeuget unsere eigenhändige Subscription. Signat. Ofnabrück den 11. Febr. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Febr.

§. VI.

Zwölffte Session über die Frage: Ob das Directorium seine Relationes, denen Ständen communiciren muß?

Die Zwölffte Session wurde zu Ofnabrück am 11. Febr. gehalten, da hauptsächlich die Frage vorgekommen, „Ob das Fürstliche Directorium die aus den vorherigen *Votis & Conclusis* formirte *Relationes, per Dictaturam* den Ständen zu communiciren verbunden sey?

Dann das Oesterreichische Directorium, hatte dasjenige, was in den bisherigen Fürsten-Raths-Sessionen war berathschlaget worden, in eine Relation zusammen gezogen, um solche den Münsterischen Gesandtschaften zu communiciren.

Nachdem nun die Evangelischen Gesandten, aus sothaner Relation, als solche vom Directorio abgelesen wurde, vermercket, daß eben nicht alle Argumenta Evangelicorum darinnen stünden, auch noch

verschiedenes, dabey zu erinnern sey; So verlangten sie, daß Directorium möchte solchen Auffsatz, per Dictaturam den Ständen communiciren, und behaupteten dabey, daß die darinnen enthaltene Materien, per Majora nicht ausgemacht werden könnten. Das Directorium aber trug Bedencken, in die Dictatur und schriftliche Communication zu willigen, unter den Vorwand, daß es nicht gebräuchlich wäre; welche Observanz hingegen von andern vor ungegründet geachtet wurde: Gleichwol beharrte jenes auf seiner Meynung, und reservirte, mit den Münsterischen Gesandtschaften über diesen Punkt zu conferiren; Laut folgenden Protocoll:

SESSIO PUBLICA XII.

Mittwoch d. 11. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Auf nechst beschene Veranlassung, habe er nicht unterlassen die Correlation super I. Classe auf zusehen, welche er auch jetzt verlesen wolle. Dieweil aber über den Preliminar-Punkten zu Münster im Fürsten-Rath noch nicht deliberiret, auch unbewußt, ob es beym Churfürstlichen Collegio geschehen: so würde doch vergeblich gewesen seyn, dasselbe in die Correlation zu bringen. Also habe er für gut angesehen, mit wenigen sub finem zu erinnern, daß es bey der nechten Re- und Correlation geschehe, damit man hernach zum Haupt-Bedencken kommen möchte.

Hierauf verlas er den Auffsatz des ohngehehrigen, Punckts-weise inter legedum verzeichneten Inhalts.

Oesterreichisches Project der Ofnabrückischen Correlation über die I. Classe.

Demnach Ihro Römische Kayserliche Majestät unser Allergnädigster Herr, durch Dero hochaußenliche Herren Plenipotenciaros, so wohl Dero selbst Resolutiones auf der beyden auswärtigen Cronen, beschene Propositiones, als auch ermeldter Cronen Replicas, Churfürsten und Ständen alhier und zu Münster communiciren, und dero Erklärung und Gutachten begehren lassen: So hätten sich zu fördern dieselben beyderseits ratione Modi & Ordinis dahin verglichen, daß man dem

1646.
Febr.

in der Königl. Schwedischen Replie vorgeschlagenem Methodo per Classes, nachgehen wollte.

1646.
Febr.

Solchem nun zu folge, hätte die I. Classis, Res & Negotia Imperii betreffend, 4. Membra. als:

- 1) de Amnestia.
- 2) de Juribus & Privilegiis Statuum.
- 3) de Gravaminibus.
- 4) de Commerciis

Darunter aber die Gravamina zu vortwesender Vergleichung gestellet, und hätte man auch in den andern dreyen nur die discrepantien, worinnen die Kayserliche Resolutiones und Königl. Repliken different wären, in deliberation gezogen; das übrige aber alles mit Dank acceptiret und angenommen.

1) Amnestiam betreffend, befinde sich die 1. und vornemste Differenz ratione termini a quo, in deme daß die beyden Cronen denselben auf Annum 1618. zurück setzen; Ihre Kayserliche Majestät aber bey der zu Regensburg auf offenem Reichs-Tage gemachten Amnestie verharren wollen. Ob nun zwar etliche der Augspurgischen Confession Verwandte Fürsten und Stände, aus denen von den Cronen angeführten Ursachen und Motiven auch derselben Meynung gewesen, und den Terminum gleichfalls auf Annum 1618. gestellet, habe man doch per Majora dahin geschlossen, daß es bey erwehnter Regenspurgischen Amnestie und zwar ratione termini in Ecclesiasticis bey Anno 1627. in Politicis aber bey Anno 1630. cum cassatione Effectus Suspensivi, allerdings verbleiben, und dieselbe auch reciproce gelten: doch gleichwol die Gravata darüber gehöret, und insonderheit die Pfälzische Sache durch particular-Tractaten, noch bey dieser Zeit und unter wählenden Haupt-Tractaten, verhandelt werden sollte.

Dann weil 1) ein solcher allgemeiner Reichs-Schluss so schlechter Dinge nicht zu cassiren, so könnte auch der darinnen bestimmte Terminus nicht so weit zurück gezogen werden. 2) Wäre der Böhmische Krieg, so Anno 1618. angefangen, ein particular-Werck gewesen. Der Mansfeldische und Herzog Christians zu Braunschweig Krieg vor sich selbst zerschmelzet, u. die übrigen auch zergangen oder vertragen. Was auch den inheimischen Krieg anbelange, wäre derselbe durch den Pragerischen Frieden (den fast alle Stände angenommen) mehrern theils geschlichtet u. wo nun keine Injuria, da könne auch keine Amnestia statt haben. Wie dann Ihre Königl. Majestät GUSTAVUS in Schweden u. selbst bezeuget hätte, daß er vor dem Anno 1630. auf den Deutschen Boden gesetztem Krieg, mit dem Böhmischen Reiche in guter Nachbarschaft und Neutralität gelebet. So wäre denen, die bey dem Project der Tractaten Anno 1635. gewesen, bekannt, daß die Schweden von dem Termino de Anno 1618. gewichen, nur daß die so, im Prager Frieden noch nicht begriffen gewesen, gehöret und darin beschloffen werden möchten. Damit auch die Franzosen mit solcher Clausul und Condition zu Frieden gewesen wären. 3) Sey sie auch general gnug u. die Pfälzische Sache wäre für sich ganz unjuftificirlich, und würde billig auf particular-Tractaten ausgestellt.

Württemberg wäre nunmehr plenarie restituiret: desgleichen auch Baden-Durlach und Nassau-Saarbrücken angebothen würde. Was die Stadt Augspurg anlangt, würde den Augspurgischen Confessions-Verwandten das Exerctium so gar nicht gesperrt, daß ihnen auch eine Kirche zu bauen erlaubet wäre.

Die Stadt Eger gehöre nicht hieher, wie auch nicht die Kayserliche Erb-Länder, als welche schon zu vorhin Anno 1618. zur Catholischen Religion reformiret gewesen, und hätten die Land-Stände derselben, vielmehr das Contrarium Anno 1635. aufm Land-Tage gebethen. Und ob wohl etliche sich auf die Majestät-Briefe und

1646.
Febr.

und andere Privilegia berufften, wäre doch bekannt, daß, als Ihre Majestät FERDINANDUS II. ihnen die Confirmation zugeschicket, hätten sie dieselbe doch nicht annehmen wollen, sondern zurück gegeben, und wären in ihrer Rebellion fortgefahen. Als auch die jetzt regierende Kayserliche Majestät auf dem Reichs-Tag zu Regensburg die Erb-Länder von der Amnestie excipiren lassen, wäre solches von Churfürsten und Ständen nicht contradiciret, sondern von allen einmüthig bewilliget worden.

1646.
Febr.

So wären auch billig die *Res Judicatae*, so vom Kriege nicht dependiren, auszusprechen.

Zumahl aber 4) sey es unmöglich, alles in so eine General-Regul zu setzen, weil andere sich dardurch nicht würden von Land Leuten reden lassen. Der abgelebten Römischen Kayserlichen Majestät würde es zu höchstem Schimpf gereichen, wann alle Dero Handlungen und darunter auch der Dänische Friede und die Mantuanische Vergleichung, auf einmahl über einen Hauffen geworffen werden sollten. Sey also an der zu Regensburg publicirten Amnestia gnugsam, und habe billig darbey sein Verbleiben; Ja wann dieselbe geändert würde, hätte man sich künfftig auf keinen Reichs-Schluß zu verlassen.

Man sehe auch 5) nicht, daß eben durch die Erstreckung solches Termini des *fomes Belli*, sive *Externi* sive *Interni*, mehr oder minder aufgehoben werden könne. Nicht des äußerlichen mit den Cornen, dann derselbe hätte erst von Anno 1630. angehoben. Nicht des innerlichen Mißtrauens, dann derselbe Anfang würde viel weiter und stracks vom Passauischen Vertrag und Religions-Frieden zu erhellen seyn. Sollte aber ja in der Pfälzischen Sache noch ein kleiner Fomes verborgen liegen, könnte demselben durch Particular-Tractaten abgeholfen werden.

Daß aber II. die Cron Schweden begehret, daß die in der Kayserlichen Resolution ausgelassene Worte (*quacunq; necessitudine juncti fuerint*) stehen bleiben sollen, werde keine sonderliche difficultät geben, sondern würden die Herren Kayserlichen wol ein expediens zu finden wissen.

II. Membrum betreffe die *Jura & Privilegia Statuum*, da man allerseits gut und billig befunden, Ihre Kayserlichen Majestät wegen Dero allergnädigsten Declaration *super Juribus*, allergehorsambst Dank zu sagen u. und weil sonst nur 2. kleine differentien sich finden 1) wie die Wort (*ab antiquo*) zu verstehen; 2) wegen der distinction, circa *Fœdera inter Imperatorem, & Imperium*: so wäre ad 1) gut befunden, weil etliche *Jura soli Imperatori* competiren, etliche demselben cum *Electoibus*, etliche aber *Statibus communia* seyn, daß demnach diese Wort zwar *secundum modernum Imperii Statum ejusque Legibus Fundamentalibus conformem*, zu verstehen und auszulegen; Im Fall aber daraus einige Weitläufftigkeit oder Verzdgerung des Frieden-Wercks zu besorgen, darauf nicht allzu hart zu bestehen.

Ad 2) Weil billig *Imperator & Imperium* von allen *Fœderibus* excipiret würden, so blieben die Worte (*modo ne sint contra Imperatorem & Imperium*) billig stehen: zumahl man ohne des gnugsam und mit solchen *Constitutionibus* versehen wäre, daß es dergleichen *Fœderum contra Imperatorem* nicht bedürffe.

III. Circa *Commercia* wäre anders nichts vorkommen, als weil die *reductio Commerciorum a reductioe Pacis* dependire, daß demnach die Kayserlichen Herren *Plenipotentiarii* um Beschleunigung der Friedens-Tractaten zu ersuchen, die neuerliche Zölle und Imposten, auch Steigerung der alten, nebenst denen auf dem Deutschen Boden angelegten Spanischen und Staatlichen Licenten abzuschaffen, im übrigen aber der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken (doch ohne Aufenthalt des Frieden-Wercks) hierüber zu erwarten, und darauf fernere Erklärung einzubringen.

Wie

1646.
Febr.

Wiewol auch circa *Proœmium* 3. differentien sich befinden, dieweil aber im Fürsten-Rath noch nicht völlig darüber deliberiret, Fürsten und Ständen auch nicht wissen, ob bey dem Ehur-Fürstlichen Collegio dergleichen geschehen, hätte man es vor diesem ausstellen müssen, so aber künftig jedesmal bey folgenden Re- und Correlationibus nachgehohlet werden könnte.

1646.
Febr.

Und das wäre also dasjenige, was pro Correlatione des Fürsten-Raths aus beyden Protocollen zusammen getragen worden. Gründe dahin, ob Fürsten und Stände sich mit ihren Erinnerungen wollten vernehmen lassen.

Oesterreich: Habe es aufgesetzt, lasse es derowegen darbey bewenden.

Bayern: *Pœmissa gratiarum actione*, weil es sehr wohl eingerichtet, habe er nichts dabey zu erinnern.

Würzburg: Gleichfalls.

Magdeburg: An Seiten Magdeburg sagte er dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio gleichfalls Dank, für die sowohl im Aufsetzen als Verlesen gehabte Mühe.

Ob er nun wohl die a parte Magdeburg habende Erinnerungen gern stracks beybringen wollte, weil aber die Punkten viel und alle sehr wichtig, wollte nöthig seyn, daß jeder Gesandte seine abgelegte Vota dargegen halte. Und weil er sonderlich wahrgenommen, daß der Evangelischen angeführte Rationes ganz übergangen, der Catholischen aber gar genau und eigentlich beygebracht, und alles auf die Majora gesetzt werden wollen: dardurch aber der Frieden nicht zu erlangen, sondern dem Friedens-Zweck nur desto ferner würde getreten werden; Alß hätte er zu bitten, daß der Aufsatz per *Dictaturam* communiciret werden möchte, darauf er sich dann mit seinen Erinnerungen wollte vernehmen lassen.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: *Pœmissa gratiarum actione*, halte es derer von Magdeburg angeführter Rationum halber, gleichfalls für hochnöthig, daß ein jeder den Aufsatz gegen seine geführte Vota halte: Bitte derowegen um Communication durch die *Dictatur*, weil es viele Punkten und alle hochwichtig, darauf er nochmals seine Gedanken eröffnen wollte.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Beymar,
Gotha und
Eisenach: } Idem:

Braunschweig-Lüneburg:
Zelle, Calenberg und

Grubenhagen: Weil der Aufsatz ziemlich weitläufftig, und er auch befände, daß der Evangelischen Correlation ganz ausgelassen, gleichwol aber nöthig, daß derofelben Rationes in consideration gezogen und inseriret werden; hätte er gleichfalls, daß es möchte zur *Dictatur* kommen, und man die hiesigen Vota damit conferiren möge.

Württemberg: *Pœmissa gratiarum actione* hätte er, wegen Wichtigkeit der Sachen, gleichgestalt um die *Dictatur* zu bitten, und solches auch wegen

Pfalz-Beldenz:

Hessen-Cassel: Wie Württemberg.

Hessen-Darmstadt: Weil Zweifel einfallt und die Frage nur diese sey: Ob der Evangelischen Rationes recht eingenommen, conformire er sich den vorsiehenden, und hätte gleichfalls, daß der Aufsatz dictiret werde.

Baden-Durlach: Wie die vorsiehenden.

Meck,

1646.
Febr.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow : Bitte gleichfalls um die Communi-
cation &c. annexa gratiarum actione.

Pommern-Stetin und

Wolgast :

Sachsen-Lauenburg : Idem.

Wetterauische Grafen : A parte des Wetterauischen Grafen-Standes wer-
de gleichfalls dem hochlöblichen Directorio Danck gesagt, und um Communication
per Dictaturam gebethen, sonderlich weil auch der Wetterauischen Gravaminum gar
nicht gedacht, die aber nicht so gar aus Augen zu lassen wären: Bäthe er dieselben mit
zu inferiren &c. mit Vorbehalt.

Directorium : Es sey niemals bey dem Directorio Herkommens noch gebräuchlich
gewesen, die Correlationes des Fürsten-Raths oder die Bedencken, ehe die Re- und
Correlation gehalten, und die Sache zum gesamten Schluß kommen, zu communi-
ciren, vielweniger ad Dictaturam zu geben ic. Stehe derowegen auf diß Begehren
an, und wann man darauf beharren wollte, müsse er es vorher mit den Herren
Ministerischen communiciren. Ob aber dadurch die Consultationes und das Frie-
dens-Werck befördert werde, lasse er dahin gestellet seyn. Sey einmal nicht bräuch-
lich, daher er den Directoriis nichts begeben könnte.

Also sey zwar sonst auch dieses nur bräuchlich, daß allein diejenige Meynung mit
ihren Rationibus, so per Majora geschlossen worden, in die Correlation gebracht
werde: nichts desto weniger sey gleichwol auch der Herren Evangelischen Meynung
remissive einverleibet, da doch sonst, wenn gleich die differirende Meynungen einzu-
verleiben, wäre begehret worden, dasselbe nicht geschehen, sondern allein dem einen
Theil frey gestanden wäre, seine Meynung bey dem Chur-Mayntzischen Directorio
oder den Kayserlichen Herren Commissariis absonderlich einzugeben, welches er zwar
auch jeso, in omnem eventum frey stellet; es würde aber bey ihnen stehen, ob sie
es annehmen oder attendiren möchten. Hätte man es aber nicht recht eingenommen,
wäre ers noch einsten zu verlesen erbdtig. Wäre alles den Protocollen conform,
ausserhalb, daß die Particularitäten nicht hinein geruckt worden, so gleichgestalt wie-
der das Herkommen. Stellte also nochmals zur Umfrage: Ob man darbey verhar-
ren, oder seine Erinnerungen beybringen wolle?

Magdeburg : Die Sachen wären zu weitläufftig, darauf man sich ex stapide
nicht resolviren könnte.

Sachsen-Altenburg : Es wären Exempla in alten Reichs-Protocollis vor-
handen, daß die Correlationes und Bedencken, ja so gar auch die Churfürstlichen Ra-
tiones wären communiciret worden. Inmassen dann auch noch neulichst zu Regen-
spurg geschehen wäre, da die Herren Catholischen selbst auf die Communication ei-
nes weitläufftigen Aufsatzes ic. geschlossen hätten. Bedencke sich zwar des beschehe-
nen Erbietens, man würde es aber doch nicht so geschwind apprehendiren, noch
gleich in mente cum Instructione conferiren können.

Directorium : Wolle es wohl zwey, drey mahl oder auch von Punkten zu Pun-
kten verlesen. So wären ja die Vota schon abgelegt, daß also ein jeder wisse, was
seine Instruction in sich habe, und nicht erst dieselbe dargegen halten dürffte. Gleich-
gestalt habe ein jeder wohl gewußt, zu was Ende man diesmal zusammen käme:
und bestünde die Frage allein darauf: ob die Correlation den Protocollis und
Conclusis gemäß sey?

Die Particularia, sowohl beyder Theile Rationes anlangend, hätte er schon re-
monstriret, daß solches nicht Herkommens, und wäre noch neulichst zu Regens-
purg übel aufgenommen worden, als in puncto Contributionis so vielerley Meynungen
in das Bedencken gebracht worden, so gar daß Ihre Majestät dasselbe zurück geben
Zweyter Theil. B b b lassen

1646.
Febr.

lassen, mit dem Verweiss und Begehren, daß man sich einer Meynung vergleiche, und mit einander conformiren sollte. Nun wären gleichwol der Herren Evangelischen Rationes remissive & relative gedacht, hätte also vermeynet, man würde solchergestalt damit zufrieden gewesen seyn; wann sie aber ihres thetis ja vermeynten, könnte er wohl geschehen lassen, daß sie ihre Meynung absonderlich den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris oder dem Chur-Mayntzischen Directorio übergeben.

„Indeme wurde der Herr Director hinaus gefordert. Post reditum.

Zudem würde es auch Confusion geben, wann alle Vota und Rationes hinein gerückt werden sollten, dann in etlichen wären lauter Particularia Gravamina, in etlichen Generalia, etliche aber auch so beschaffen, daß sie limitationem generalium geben ic. E. g. würde unter andern gedacht (und alle Erbländer) da doch dieselben schon Anno 1618. wären reformiret gewesen. Wolle man aber je auf dem Postulato verharren: müste er es vorhero mit den Herren Münsterischen communiciren und ihre Meynungen darüber vernehmen. Jeso hätten Ihre Excellenz Herr Graf von Trautmannsdorff herauf geschickt, und den Herren Augspurgischen Confessionen Verwandten andeuten lassen, daß die Herren Catholischen Ihre Excellenz einige Resolution in puncto Gravaminum zugeschiekt, derowegen dann Ihre Excellenz begehren thäten, daß sie etliche Deputatos zu Eröffnung derselben, Nachmittag um 3. Uhr zu ihr abordnen möchten.

„Post intervallum.

Wisse im übrigen nicht, ob man sich noch jesu super Modo Re- & Correlationis wollte vernehmen lassen.

Magdeburg, cum Dominis Saxonis per modum interlocutorum: Die Majora gingen auf die Communication des Aufsatzes. So sey auch das Herkommen beybracht. Zu deme wäre ja schon geschlossen, wann die Vota differentia wären, daß dieselben beyderley oder allerseits specialiter in die Re- und Correlation gebracht werden sollten.

Braunschweig-Lüneburg: Man habe nicht so sehr zu sehen auf die Particularia, als auf der Sachen Wichtigkeit und Nothwendigkeit. Könne derowegen vom Voto nicht abtreten, sondern hätte nochmals um Communication, bevorab, weil doch per Majora der Friede nicht würde erhalten werden. Wann aber je das Hochlöbliche Directorium dessen, ohne vorgehende Communication nach Münster, Bedenken hätte, so wäre solches demselben billig heimzustellen, die Evangelischen aber würden doch von ihrem Pecito nicht absteigen können. Dergleichen allegirte Consuetudines wären nicht exactæ Leges, noch allemal so strictæ observiret, sondern wol bisweilen abgewichen worden.

Directorium: In Ewigkeit würde man ihm dergleichen Exempel nicht weisen können.

Braunschweig-Lüneburg: Halte dafür, man könne wohl Exempel anführen, zu deme, si res ipsa postulet, müsten nicht die Media mensura rerum, sondern Finis mensura actionum seyn. Könnte nun das Hochlöbliche Directorium sich dessen mächtigen, hätte er nochmals, den Aufsatz zur Dictatur kommen zu lassen. Wo aber nicht, hätte er demselben kein Ziel zu geben, ob er es erst nach Münster communiciren wolle.

Württemberg, wie auch Pfalz-Beldenz: Wiederhole das vorige Votum, und hätte man sich hierunter destomehr in Acht zu nehmen, weil es sowol salutem totius, als auch eines jeden Wohlsarth in particulari betreffe.

Hessen-Cassel: Wiederhole das vorige Votum & Pecitum.

Hessen-Darmstadt: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Baden-Durlach: Ingleichen.

Meckeln

1646.
Febr.

1646.
Febr.

Meckelnburg-Schwerin und Güstrow: Bitte gleichfalls um Communication und wiederhole sein voriges Votum, doch mit der Eriner- und Anheimstellung wie Braunschweig-Lüneburg.

1646.
Febr.

Pommern-Stetin, und Wolgast: Bitte nochmals wie zuvor, dann es sey jezo ein Conventus plane extraordinarius, da die Regula & Observantia Communis nicht allerdings statt habe. Man könne hierinnen auf die Majora nicht sehen, sondern wäre noch wol deswegen eine sonderliche Umfrage anzustellen: ob in causis arduis, ubi Status ut Status considerantur &c. die Majora gelten sollen. Stelle zwar dahin, ob das Hochlöbliche Directorium es erst nach Münster communiciren wolle; die Evangelischen würden sich aber doch nicht begeben können, zweifelse auch sehr, ob das löbliche Reichs-Städtische Collegium, wie auch etliche von den Herren-Churfürsten denenselben ablegen, und sich nicht vielmehr ihnen conformiren würden. Müsten sonst ihr Bedencken absonderlich aufsetzen und übergeben, so aber Gedanken machen möchte, und daher besser wäre, daß es conjunctim geschehe, und beyder Theile vorgebrachte Meynungen und Rationes pro & contra hinein gesetzt würden. Zumal etliche Sachen ex puncto Amnestiae in die Religion mit hinein lauffen, da sich ohne des per Majora nicht thun lassen.

Sachsen-Lauenburg: Halte es vor hochndthig, daß die Communication erfolge, zumal diß Werk von großer Importanz, darbey ein jeder das seine zu reden. Nun hätte er aber wahrgenommen, daß die Evangelischen Vota und Rationes wenig attendiret, sondern alles auf die Majora gestellet, da doch die traurige Erfahrung bezeuge, was man bißhero mit den Majoribus ausgerichtet. Wäre also viel besser und dem Frieden vortrüglicher, wann beyderley Meynungen und Rationes zusammen gesetzt, und also nicht, was per Majora geschlossen, sondern beyderseits Bedencken zu hochbegabter Dijudication übergeben werde. Bedorab dieses hiesige Werk kein vollkommenes Conclusum, sondern nur Bedencken und Gutachten wären.

Wetterauische Grafen: Aus denen ins Mittel gekommenen hochverständigen Considerationibus hätte er nochmals um die Communication, wie auch Intercession der Particularium zu bitten. Dann wann so viel uralte hohe Gräfliche Häuser nicht einmal in Consideration kommen, sondern ihre Gravamina praeferiret werden sollten, würde noch immer ein Fomes belli übrig bleiben. In specie hätte er angemercket, daß des Hauses Nassau-Saarbrücken, als wäre es restituiert, gedacht sey, darvon sie doch noch nichts vernommen hätten. Bäthe nochmals, die Specialia zu inseriren.

Directorium: Des Hauses Nassau-Saarbrücken sey nicht also gedacht, daß es schon restituiert, sondern, daß es in der Amnestia begriffen. Weil nun Fürsten und Stände auf ihrem Postulato verharren, könne er noch zur Zeit und vor sich nicht drein willigen, sondern müste es an die Herren Münsterischen gelangen lassen. so aber Difficultät und Disputat geben möchte, und würde man in eventum ein ander Expediens ergreifen müssen.

„Unterredete sich darauf mit dem Herrn Würzburgischen, und fragte endlich „nochmals.

Ob den Ständen auf die andere Frage de Modo Re- & Correferendi zu votiren beliebte.

„Weil aber die Stände vermeynten, daß man es doch bißmal nicht würde absolviren können, wurde solche Deliberation biß übermorgen verschoben, „und damit diese 12. Session aufgegeben.

Zwenter Theil.

Bbb 2

Derer

1646.
Febr.

Deren fleißige Conferirung mit den Protocollen und in Substantia befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiermit

1646.
Febr.*Signatum Osnabrug. d. 13. Febr.
Anno 1646.*Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. VII.

XIII. Session,
über den Modum
Re- und
Correferendi
der sämtlichen
Reichs-
Stände.

Diemeil nach absolvirter ersten Classa man noch nicht wußte, auf was Art und Weise die an beyden Congress-Orten substituierende Gesandtschaften sich eines gleichstimmigen Conclufi, bey jedem Punct vereinigen könten; So wurde in der Dreyzehenden Session zu Osnabrück den 13. Febr. über den *Modum Re- & Correferendi*, ausführlich deliberiret; Es fand sich aber bey allen vorgeschlagenen Modis, große Hindernisse und Aufzänglichkeiten, doch schiene der kürzeste Weg zu seyn, mit den Consultationen in den Haupt-Materien fortzufahren, hernach sub finem eine Haupt-Re- und Correlation, sive in pleno, sive per

Deputatos, in loco alterutro vel tertio anzustellen: Einige hielten auch vor gut, nach einer jeden absolvirten Classa, das Bedencken der Stände, den Kayserlichen Gesandten sofort zu übergeben, damit diese indessen *Materiam tractandi* mit den Cronen haben möchten etc. Weil aber in diesem Stück, ohne Einstimmung der Münsterischen Gesandtschaften, kein ganzes gemacht werden konnte; so wurde solches auf Communication mit denselben ausgesetzt: die unterschiedlich vorgeschlagenen Modi aber, sind aus nachstehenden Protocoll zu sehen:

*Dictat. d. 23. Febr. An. 1646.
per Magdeb.*

SESSIO PUBLICA XIII.

Freitag d. 13. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Diemeil bey nechster Session verlassen, diesen Tag in Berathschlagung zu ziehen, wie man zur Re- und Correlation füglich zusammen kommen könnte, damit nicht wegen Zertheilung der Collegiorum, einige Difficultät entstünde, so stelle er zu der Herren Abgesandten Beliebung, ob sie sich vorjeho darüber wollten vernehmen lassen.

Oesterreich: Sey anfänglich bekant, was sonst auf Reichs- und Deputations-Tagen für ein Modus Re- & Correferendi gehalten werde: da 1) das Churfürstliche Collegium dem Fürsten-Rathe in pleno ihre aufgesetzte Relation, der Fürsten-Rath 2) hingegen seine Correlation ablesen ließe, hierauf 3) die beyden Collegia sich einer Meynung verglichen, folgend 4) beyde Chur- und Fürstliche Collegia dem Städte-Rath darvon referirten, die Städte hergegen 5) correferirten, leßlich aber 6) ein gemeiner Schluß gemacht, und in Forma eines Reichs-Bedenckens übergeben würde.

Nun wäre zu wünschen, daß es also auch jetzt gehalten werden könnte, aber weil die Collegia in sich zertheilet, und also dieser Modus nicht wohl möglich oder practicabel scheine, so wäre darauf zu gedencken, was sonst für ein anderer Modus darnach zu accommodiren. Wann man nun 2) für gut befände, daß auf eine solche Zeit die Collegia an einem Ort zusammen kämen, wäre es soviel desto besser, und könnte der alte hergebrachte Modus desto leichter gebraucht werden. 3) Könnte auf den Fall, da auch dieß nicht practicabel, die Re- und Correlation *per Deputatos* geschehen. 4) Wöchte auch dieses ein Modus seyn, daß die Re- und Correlation